

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Juni 1917.

Inhalt: (Nr. 433—446). Aufruf des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin. 434. Wirtschaftsinspektorate. 435. Kundmachung, betreffend die Approvisionierungsmaßnahmen im Kreise Kielce. 436. Kundmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände. 437. Amtslokal des Wirtschaftsinspektorates in Kielce. 438. Notstandsaktion. 439. Änderung der bisherigen polnischen Bezeichnung „obwód“ (Kreis) beziehungsweise „Komenda obwodowa“ (Kreiskommando“) in „powiat“ beziehungsweise „Komenda powiatowa“. 440. Unterhaltsbeiträge für Angehörige der russischen Reservisten. 441. Kundmachung, betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. 442. Zwangsverwaltung über das Gut Komorki-Skrzelczyce im Kreise Kielce. 443. Zivilverkehr auf den Strecken Chełm—Kowel und Kowel—Sokal. 444. Bezug des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos. 445. Todesurteil. 446. Richt- und Höchstpreise.

W. S. Präs.-Nr. 6098-17.

433.

Aufruf!

Infolge des lang andauernden Winters, der später beginnenden Vegetationsperiode und der dadurch bedingten verspäteten Ernte, sind die Approvisionierungsverhältnisse trotz aller Vorsorge schwierig geworden. Das schwierigste aber steht uns noch bevor.

Ich habe mich daher bestimmt gefunden, **die Grenze zu sperren.** Was von nun an aufgebracht wird, bleibt nur dem Bedarf des Landes vorbehalten; was ihr noch von euren Vorräten abgeben werdet, das gebt ihr euren Mitbürgern und es wird eine ernste Pflicht der Landbevölkerung sein, den notleidenden Stadtbewohnern hilfreich zur Seite zu stehen.

Darum stelle ich insbesondere an die patriotisch gesinnte Landbevölkerung auch die dringendste Aufforderung, ihren Verbrauch sofort tunlichst einzuschränken, und alles, was ihr über den dringendsten Lebensbedarf erübrigt, zur Approvisionierung der notleidenden Stadtbewohner herauszugeben.

Ich rechne also auf die Hilfe Aller.

Ich werde auch meinerseits nach meinen besten Kräften bestrebt sein, euch zu helfen, über die schwere Zeit bis zur neuen Ernte durchzuhalten.

Militär-Generalgouverneur:
Generalmajor Graf Szeptycki m. p.

434.

Wirtschaftsinspektorate.

Auszug aus der M.-G.-G.-Vdg. W.-S. Nr. 70.283/17 vom 1. Mai 1917.

Zufolge A.-O.-K. MV. Nr. 31.800/P. werden zwecks Überwachung der Durchführung aller wirt-

schaftlichen Verfügungen des A.-O.-K. und des M.-G.-G. in allen Phasen des Wirtschaftsjahres fünf ständige Wirtschaftsinspektorate (ambulante Kontrollkomissionen) errichtet.

Amtssitz und Amtsbereich sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Wirtschafts-inspektorat Nr.	Amtssitz	Zum Amtsbereich gehören die Kreise
I	Piotrków	Noworadomsk, Włoszczowa, Końsk, Piotrków, Opoczno
II	Kielce	Jędrzejów, Kielce, Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pińczów, Busk
III	Radom	Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatów, Sandomierz
IV	Lublin	Lublin, Puławy, Lubartów, Janow, Krasnostaw
V	Zamość	Zamość, Biłgoraj, Hrubieszów, Tomaszów, Chełm

Zusammensetzung.

Jedes Wirtschaftsinspektorat besteht aus einem Stabsoffizier als Wirtschaftsinspektor, einem Zivilstaatsbeamten und einem Offizier (landwirtschaftlichen Referenten) als Mitglieder und dem Hilfspersonal.

Wirkungskreis.

Die Wirtschaftsinspektoren und die Mitglieder der Wirtschaftsinspektorate haben als ständige delegierte Organe des M.-G.-G. im steten Kontakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung (Finanz-, Zoll- und Gerichtsbehörden), sowie mit den Verkehrsanstalten im Sinne der bestehenden Verordnungen die wirtschaftliche Tätigkeit der autonomen Ämter und öffentlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Durchführung der von den zuständigen behördlichen Organen getroffenen Approvisionierungsmaßnahmen zu überwachen und sind ermächtigt, die wahrgenommenen Mißbräuche und Fälle von Preistreiberei den berufenen Behörden zwecks Abstellung anzuzeigen.

Die Delegierten werden auch Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegennehmen.

435.

Kundmachung

betreffend die Approvisionierungsmaßnahmen im Kreise Kielce.

Mit M.-G.-G. WS. Präs.-Nr. 6098/17 wurde die Ausfuhr der wichtigsten Approvisionierungsartikel, Getreide, Kartoffel etc. über die Grenze des Okkupationsgebietes eingestellt. Um die Beschaffung von Lebensmitteln für die Nichtproduzenten zu erleichtern, wurden mehrere Kreise zu einem Wirtschaftsgebiet unter der Leitung eines Wirtschaftsinspektorates vereinigt. Der Kreis Kielce gehört zum Wirtschaftsinspektorat II mit dem Sitze in Kielce. Zu diesem gehören die Kreise: **Kielce, Busk, Pińczów, Jędrzejów, Miechów, Olkusz, Dąbrowa.**

Um die Ernährung der nichtproduzierenden Bevölkerung zu ermöglichen, müssen alle im Kreise noch vorhandenen Vorräte beziehungsweise Überschüsse aufgebracht werden. Die Aufbringung wird durch Organe des k. u. k. Kreiskommandos besorgt werden. Damit möglichst gerecht vorgegangen werden kann, werden im Sinne des Aufrufes dritter Instanz alle Hilfskomitees, Approvisionierungsauschüsse, landwirtschaftlichen Beiräte und Wirtschaftsausschüsse, Gutsbesitzer und Geistliche aufgefordert, sich an dieser Aktion zu beteiligen.

Der Kreis Kielce wird in folgende Aufbringungsrayons eingeteilt:

1. Kielce, Niewachlów, Dąbrowa, Dyminy.
2. Morawica, Daleszyce, Cisów, Szczecno.
3. Górno, Bieliny, Słupa-Nowa.
4. Bodzentyn, Suchedniów, Samsonów, Mniów.
5. Piekoszów, Snochowice, Łopuszno.
6. Korzecko, Chęciny, Zajączków.

Für die Aufbringung gelten folgende Anordnungen:

I. **Brotfrucht.** Laut E.-V. Nr. 65.233 darf per Kopf der Landbevölkerung bis zur neuen Ernte, das ist 15. August, 275 g per Tag (Weizen, Roggen, Gerste) zurückgelassen werden. Hafer ist ohne Rücklaß abzuliefern.

II. **Kartoffeln.** Der Einkauf durch die E.-V.-Z. wird eingestellt. Alle Kartoffeln, ausgenommen 550 g per Kopf und Tag, bis 15. August 1917 zur Ernährung und 1200 kg als Saatgut per Morgen, jedoch bloß für jenes Flächenausmaß, das im Jahre 1916 mit Kartoffeln bebaut war, müssen abgeliefert werden.

III. **Preise.** Für alle vor dem 1. Juli 1917 abgelieferten Artikel werden nachfolgende erhöhte Preise bezahlt, und zwar:

für Weizen je nach Qualität bis	60	K
„ Roggen „ „ „ „	50	„
„ Gerste „ „ „ „	50	„
„ Hafer „ „ „ „	50	„
„ Kartoffeln „ „ „	25	„

für 100 kg.

IV. **Vorräte,** welche nach dem 1. Juli in größeren Mengen als sie den Produzenten durch diese Verordnung zugestanden sind, vorgefunden werden, sind als verheimlicht zu betrachten und werden gemäß A.-O.-K. Nr. 70/16 § 8, konfisziert; ihre Besitzer werden gemäß § 2 der Verordnung Nr. 29, M.-G.-G. vom 21. Februar 1917, bestraft.

V. Der Ankauf von Speisebohnen, Speiseerbsen, Pferdebohnen, Buchweizen, Hirse, Buchweizengrütze, Hirsengrütze, Fett und Fleisch ist jedermann für den eigenen Gebrauch innerhalb des a) ganzen Kreises Kielce und Busk (Stopnica) und b) in den Gemeinden Małogoszcz, Węgleszyn, Brzegi und Złotniki des Kreises Jędrzejów gestattet.

Die zur Approvisionierung berufenen Organisationen, Approvisionierungskomitees etc. sind zur Deckung ihres Bedarfes durch kommissionellen Einkauf mit Ausschaltung des Zwischenhandels befugt.

Hierüber werden erläuternde Weisungen folgen. Bewilligungen zum kommissionellen Einkauf erteilt das Wirtschaftsinspektorat. Der Ankauf der genannten Produkte zu Handelszwecken ist verboten, wird als Preistreiberei angesehen und als solche gemäß § 2 der Verordnung des M.-G.-G. Nr. 29, vom 21. Februar 1917, bestraft.

436.

Kundmachung

betreffend die Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände.

Auf Grund der M.-G.-G.-Verordnung vom 10. Mai 1917, Ap.-Nr. 71.848-S-17, wird folgendes angeordnet:

1. Die Ausfuhr sämtlicher Lebensmittel und Bedarfsgegenstände aus der Stadt Kielce wird von nun an strengstens untersagt. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Mengen an Kolonialwaren und gewisser Bedarfsgegenstände (Petroleum, Zünder, Seife, Waschsoda, Wein, Bier usw.), welche zur Versorgung im Kreise gelegener Ortschaften unbedingt notwendig sind; die Ausfuhr dieser Waren aus der Stadt Kielce ist an eine spezielle Bewilligung des Kreiskommandos gebunden.

2. Die Einfuhr von Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Gemüse, Fleisch, Fett, Geflügel, Milch und Molkereiprodukten aus **eigenem Kreise** nach der Stadt Kielce bedarf keiner speziellen Bewilligung.

In der Stadt dürfen diese Artikel nur am **Markte** gekauft werden.

3. Von nun an ist jede Ausfuhr von Lebensmitteln in die Monarchie untersagt.

437.

Amtslokal des Wirtschaftsinspektorates in Kielce.

Das Amtslokal des Wirtschaftsinspektorates II in Kielce, für die Kreise Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Miechów, Olkusz, Pińczów und Kielce, befindet sich in Kielce, Mickiewiczagasse Nr. 2, Ecke der Wesołagasse, im I. Stock (Kazionnaja pałata).

438.

Notstandsaktion.

Das Kreiskommando verteilte in der Zeit vom 13. April bis 25. Mai den Betrag von 7116 Kronen.

Beteilt wurden:

Magistrat Kielce für das St. Alexanderspital	1500	K
Kreishilfskomitee	2000	„
Magistrat für den Bau einer Desinfektionsanstalt	1200	„
Verschiedene Bedürftige	2416	„
Zusammen . . .	7116	K

439.

Kundmachung

des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 17. April 1917, betreffend die Änderung der bisherigen polnischen Bezeichnung „obwód" (Kreis) beziehungsweise „Komenda obwodowa" (Kreiskommando) in „powiat" beziehungsweise „Komenda powiatowa".

In Hinkunft sind die Amtsgebiete der Behörden I. Instanz im Militärgeneralgouvernement Lublin in polnischer Sprache, dem volkstümlichen Sprachgebrauche gemäß, statt mit „obwód" mit „powiat" und die Behörden und Kommandos statt mit „Ko-

menda obwodowa“, „Sąd obwodowy“ mit „Komenda powiatowa“, „Sąd powiatowy“ usw. zu bezeichnen.

Die deutschen Bezeichnungen „Kreis“, „Kreiskommando“, „Kreisgericht“ usw., bleiben hiedurch unberührt.

440.

Kundmachung.

Unterhaltsbeiträge für Angehörige russischer Reservisten.

Behufs Erleichterung in der Behebung der den Angehörigen der eingerückten Soldaten der russischen Armee durch das k. u. k. Kreiskommando zuerkannten monatlichen Unterhaltsbeiträge, wird die Auszahlung dieser Unterstützungen durch die Gemeindeämter angeordnet. Zu diesem Behufe haben die Bezugsberechtigten in der Zeit vom 5. bis 12. jedes Monates die betreffenden Zahlungsbögen (R.) samt den mit der Unterschrift der bezugsberechtigten Person versehenen und durch das Pfarramt bestätigten Quittungen, in dem Gemeindeamte abzugeben, welches nach Behebung der gebührenden Unterstützungen aus der Kreiskassa, dieselben den betreffenden Parteien binnen 3 Tagen auszuzahlen hat.

Beigefügt wird, daß es jedoch den Parteien freigestellt ist, die Unterstützungen in der bisherigen Weise persönlich direkt bei der k. u. k. Kreiskassa zu beheben.

441.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

In Ausführung der Verordnung des k. u. k. M.-G.-G. für Polen in Lublin IX. Nr. 12.590/17 vom 13. April 1917 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den sich freiwillig zur Gendarmerie meldenden Landesbewohnern von der Kenntnis des Lesens und Schreibens Abstand genommen wird.

Es werden daher in Hinkunft auch solche Landesbewohner in die Gendarmerie des M.-G.-G. aufgenommen werden, die den sonstigen Bedingungen, verlautbart im Amtsblatte Nr. XIX vom 31. Januar 1917, Artikel 382, entsprechen, wenngleich sie des Lesens und Schreibens unkundig sind.

442.

Kundmachung

des M.-G.-G. in Lublin, vom 30. März 1917, betreffend die Verhängung der Zwangsverwaltung über das Gut Komorki-Skrzelczyce im Kreise Kielce.

Zwecks Wahrung öffentlicher Interessen wurde auf Grund des § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 37 V.-Bl., des Gut Komorki-Skrzelczyce im Kreise Kielce mit 1. April 1917 unter Zwangsverwaltung gestellt.

Zum Zwangsverwalter wurde Witold Starzyński, mit dem Amtssitze in Komorki, ernannt.

443.

Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord.

Zivilverkehr in den Strecken Chełm-Kowel u. Kowel-Sokal.

Nr. 61.127/VI-1.

Kundmachung

über die Ausgestaltung des Zivil-Personen- und Güterverkehres in den Strecken Chełm—Kowel und Kowel—Sokal.

Mit Gültigkeit vom 20. Mai 1917 wird in den Strecken Chełm—Kowel und Kowel—Sokal auf Grund des Tarifes für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord vom 1. März 1916, sowie des Tarifes für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord vom 20. Dezember 1916, der Zivilpersonen-, Gepäcks- und Güterverkehr mit nachfolgenden Beschränkungen aufgenommen.

A. Personen- und Güterverkehr.

1. Beim Überschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes (Bugflußlinie) ist außer dem vorschriftsmäßigen Reisepaß (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl.) der rote Passierschein der Passierscheinstelle Feldpost Nr. 1004 (Muster 5 der Reisebestimmungen Q. Nr. 1000) beizubringen.

Bei Reisen innerhalb des engeren Kriegsgebietes (Wolhynien) genügt anstatt des Reisepasses die (blaue) „Reiselegitimationen für den Fernverkehr im engeren Kriegsgebiete“ (Muster 6 der Reisebestimmungen Q. Nr. 1000).

Bei Reisen im Lokal-, Grenz- und Nachbarverkehr, das ist innerhalb eines Kreises oder aus dem

Kreise des Aufenthaltsortes in die angrenzende Gemeinde des Nachbarkreises, beziehungsweise vom weiteren Kriegsgebiet in die angrenzenden Gemeinden des engeren Kriegsgebietes, haben die Zivilpersonen eine vom zuständigen Kreiskommando auszustellende Identitätsbescheinigung (auf weißem Papier) beizubringen, falls sie nicht den roten Passierschein oder die blaue Reiselegitimation haben.

2. Die Reisedokumente (Pässe oder Reiselegitimationen) jener Zivilpersonen, die aus verseuchten Gegenden stammen und aus **unabweislichen,** privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise zu unternehmen gezwungen sind, müssen mit einem amtsärztlichen Vermerke darüber versehen sein, daß der Reisende sicher lausfrei und auf Grund der ärztlichen Untersuchung, oder wenn möglich einer vierzehntägigen Beobachtung, auch als infektionsfrei zu betrachten ist.

B. Güterverkehr.

Der **Stückgutverkehr** ist ohne Einschränkung zugelassen.

Für **Wagenladungen** (als solche sind Sendungen mit mehr als 5000 kg im Gewicht anzusehen) ist bis auf weiteres die vorherige Einholung einer Transportbewilligung im Frachtbriefe durch die k. u. k. Feldtransportleitungs-Expositur in Kowel erforderlich.

Durch diese Kundmachung wird jene vom April 1916, Zl. 25.245/VI-16, außer Kraft gesetzt.

444.

Bezug des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos.

Das beim Kreiskommando erscheinende Amtsblatt kann bei der Kreiskassa abonniert werden, wobei der Abonnementsbetrag in zehn aufeinander folgenden Teilbeträgen von 60 Heller per Exemplar erlegt werden kann.

Einzelne Exemplare des Amtsblattes sind bei der Zeitungsverschleißerin Kiebabczy in Kielce zu 60 Heller per Exemplar erhältlich.

445.

Todesurteil.

Im Namen seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Militärgericht als Standgericht in Kielce hat am 16. Mai unter dem Vorsitze des k. u. k. Gendarmerie-Rittmeisters Josef Hammer und der Leitung des k. k. Oberleutnant-Auditors Waga in Anwesenheit des k. u. k. Gerichts-Akzess. Sedlacek als Schriftführer, des k. k. Oberleutnant-Auditors Klimes als Ankläger, der Angeklagten 1. Josef Gos, 2. Franz Sowiński, und des k. k. Oberleutnant-Auditors Turkowski als Verteidiger durchgeführten Hauptverhandlung gegen die Obgenannten wegen Verbrechens des Raubes, nach § 483 M.-St.-G. und dem vom Ankläger gestellten Antrag auf standrechtliche Verurteilung zu Recht erkannt:

1. Josef Gos,

am 7. Dezember 1895 in Światełko, Gemeinde Samsonów, Kreis Kielce geboren und dortselbst zuständig, röm.-kath., ledig, Sohn des Adalbert und Josefa, geb. Palusa, Analphabet, vermögenslos, Steinbrecher von Beruf, in Światełko wohnhaft, unbescholten, ist schuldig des Verbrechens des Raubes nach § 483, 485, 487, M.-St.-G. begangen dadurch:

1. daß er am 1. August 1916 auf der Straße von Kobylaki nach Mniów in Gesellschaft des Stanislaus Marcisz den Pinkus Ickowicz und Johann Kwiecień durch Ausruf „Hände hoch" angehalten und mit einem Gewehr bewaffnet, demselben mit dem Erschießen drohte, von ihnen Geld verlangend — daher den Obgenannten Gewalt antat, um sich ihrer beweglichen Sachen zu bemächtigen;

2. am 2. Mai 1917 in dem Walde zwischen Rogowiec und Samsonów in Gesellschaft des entsprungenen Kerkersträflings Zając und Franz Sowiński dem Schneider Mordka Kozdziński und Majer Żuchowski Gewalt antat, um sich ihrer beweglichen Sachen zu bemächten, indem er mit einem geladenen Revolver bewaffnet denselben mit Erschießen bedrohte, den Mordka Gozdziński am Kopfe verletzte und ihm 102 Rubel und 10 Kronen wegnahm;

3. daß er in der Nacht zum 11. Mai 1917 in Gesellschaft obgenannter Komplizen der Bahnwächtersfrau Rosalie Żychowiec Gewalt antat, um sich ihrer beweglichen Sachen zu bemächtigen, indem er ihre Wohnung mit Steinen bewarf, Fenster zertrümmerte, die Besitzerin an vielen Stellen am Körper verletzte und aus ihrer Wohnung 30 Rubel, 3 Überröcke, 2 Schürzen, 3 Blusen, 2 Damenjacken, 2 Damenröcke, 1 Paar Schuhe im Werte von 250 Rubel wegnahm.

2. **Franz Sowiński,**

17 Jahre alt, in Kielce geboren, dortselbst zuständig, röm.-kath., Taglöhner, Sohn des Karl und der Tekla, geb. Mielczak, Analphabet, vermögenslos, in Kielce wohnhaft, unbescholten

ist schuldig

der Mitschuld am Verbrechen des Raubes nach § 483, 485, 487 M.-St.-G. begangen dadurch, daß er dem Erstangeklagten Josef Gos, in den obangeführten Fällen sub 2 und 3 durch Hintanhaltung der Hindernisse Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen hat, wofür Josef Gos gemäß Verordnung des A.-O.-K. vom 16. März 1915, E.-Nr. 32.183 und § 444, Abs. 2, M.-St.-P.-O. zum Tode durch den Strang und Franz Sowiński gemäß obzitierten Verordnung und § 444, Abs. 3, M.-St.-P.-O. und Zirkular-Verordnung des R.-K.-M. vom 22. Dezember 1868, Pr.-Nr. 4554 zum schweren Kerker in der Dauer von 10 Jahren, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft während des letzten Tages eines jeden Strafmonates, verurteilt werden.

Es folgen die Gründe.

Kielce, am 16. Mai 1917.

Waga, Obltn.-Aud. m. p.

Karl Sedlacek, Akzessist m. p.

Ist kundzumachen und bezüglich des Sowiński zu vollziehen. Bezüglich des Josef Gos finde ich unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine Exemplifikation nicht nötig erscheint, weiters, weil bei den Raubanfällen kein Menschenleben zum Opfer fiel, die Todesstrafe im Gnadenwege auf zwanzigjährigen schweren Kerker, verschärft durch monatlich einmalige Einzelhaft in verdunkelter Zelle zu mildern.

Kielce, am 16. Mai 1917.

Kostellezky, Oberst m. p.

Die Bestätigungs-, und betreffs Gos Begnadigungs- und Vollzugsklausel den beiden Verurteilten kundgemacht.

Kielce, am 17. Mai 1917.

Waga, Obltn.-Aud. m. p.

Karl Sedlacek, Akzessist m. p.

446.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises **Kielce** ab **1. Juni 1917** festgesetzten

RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.

Die verlautbarten Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Maßstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Höchstpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise**, welche in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufs-Kosten und Spesen.

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	64	—	1 Pfund	1	80	
Rindfleisch ohne Knochen	„	—	—	„	1	90	
Lungenbraten	„	—	—	„	2	10	
Kalbfleisch	„	56	—	„	1	50	
Schaffleisch	„	36	—	„	1	—	
Schweinefleisch	„	80	—	„	2	20	
Selchfleisch	„	110	—	„	3	—	
Grüner Speck	„	110	—	„	2	90	
Schmeer	„	110	—	„	2	90	
Geräucherter Speck	„	113	—	„	3	10	
Schweineschmalz	„	116	—	„	3	20	
Gewöhnliche Wurst	„	—	—	„	2	50	
Krakauer Wurst	„	—	—	„	2	80	
Preßwurst	„	—	—	„	2	40	
Schinken	„	—	—	„	3	60	
Aufschnitt gemischt	„	—	—	„	3	—	
Leberwurst	„	—	—	„	2	60	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend				1 St. ca.	8	—	
Gänse geschlachtet				1 Pfund	1	—	
Truthahn lebend				1 St. ca.	15	—	
Enten lebend				„	5	—	
Enten geschlachtet				1 Pfund	1	10	
Hühner				„	3	50	
Karpfen	1 Pud	65	—	„	1	80	
Hechte	„	72	—	„	2	—	
Heringe				1 Stück	—	45	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Mahl- und Schalprodukte, Brot:							
Weizenmehl (80%)	1 Pud	12	20	1 Pfund	—	38	
Weizenschrotmehl (96%) . . .	„	12	20	„	—	36	
Roggenmehl (80%)	„	11	60	„	—	34	Monopol-
Roggenschrotmehl (96%) . . .	„	10	50	„	—	31	Höchstpreis
Gerstenmehl	„	12	60	„	—	37	
Weizengries	„	24	30	„	—	62	
Rollgerste (Graupen) groß . .							
Gemischtes Brot					—	30	
Weizenbrotbackmehl . . .	„	11	40	„	—	34	Höchstpreis
Gerstengraupe	„	12	60	„	—	32	
Gerstengrütze	„	12	60	„	—	32	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen (ganz)	1 Pud	27	80	1 Pfund	—	77	
Speise-Bohnen	„	14	—	„	—	39	
Fisolen	„	36	—	„	1	—	
Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
Vollmilch (mind. 3% Fettgehalt) .				1 Liter	—	40	
Magermilch				„	—	24	
Topfen				1 Pfund	—	50	
Zentrifugenbutter				„	3	20	
Kochbutter				„	2	90	
Eier (frisch)				1 Stück	— —	13 15	beim Händler beim Produzenten
Speisewaren, Gewürze:							
Kaffee (roh)				1 Pfund	8	—	
Kaffee (gebrannt)				„	9	—	
Zucker (raffiniert)				„	1	20	Monopol-
Zucker (nichtraffiniert) . . .				„	1	16	Höchstpreis
Tee				„	12	—	
Kakao				„	8	—	
Schokolade (gewöhnlich) . . .				„	8	—	
Tafelsalz weiß				„	—	17	Höchstpreis
Pfeffer				„	8	80	
Kümmel				„	1	50	
Essig	1 Eimer	7	—	1 Liter	—	60	
Essigessenz (80%)				„	7	—	
Honig	1 Pud	30	—	1 Pfund	1	—	
Zichorie	„	38	—	„	1	10	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Gemüse nach Jahreszeit:							
Kartoffel	1 Pud	4	40	1 Pfund	—	11	
Frisches Kraut	„	2	—	„	—	6	
Sauerkraut	„	6	—	„	—	20	
Gelbe Rüben	„	3	—	„	—	10	
Rote Rüben . , ...	„	2	75	„	—	8	
Zwiebel	„	17	—	„	—	50	
Knoblauch				„	1	60	
Kren				„	—	25	
Petersilie				„	—	25	
Trockene Schwämme . . .				„	6	—	
Obst- und Obstkonserven:							
Pflaumen (gedörrt) . . , .	1 Pud	32	—	1 Pfund	—	80	
Powidel	„	36	—	„	—	90	
Zitronen				1 Stück	—	20	
Orangen I. Qualität				„	—	40	
Orangen II. Qualität				„	—	30	
Getränke:							
Tischwein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Eimer	16	—	„	1	60	
Sodawasser				„	—	20	
Schlachtvieh:							
Ochsen (lebendes Gewicht) . .	1 Pud	40	—				
Stiere	„	38	—				
Kühe	„	36	—				
Jungvieh (Beinlvieh) . . .	„	32	—				
Kälber	„	26	—				
Schweine	„	58	—				
Schafe	„	22	—				
Futterartikel:							
Heu gepreßt	1 Pud	1	33				Höchstpreis
Heu ungepreßt	„	1	16				Höchstpreis
Stroh gepreßt	„	—	83				Höchstpreis
Stroh ungepreßt	„	—	66				Höchstpreis
Stroh lang	„	1	—				Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet	„	4	10				Höchstpreis
Futtererbsen	„	1	60		—	54	Höchstpreis

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Material:							
Scheitholz hart	1 Rm	9	60	1 Rm	10	20	ab Wald
Scheitholz weich	„	7	80	„	8	80	„ „
Prügelholz hart	„	7	80	„	8	—	„ „
Prügelholz weich	„	6	—	„	7	—	„ „
Ast- und Abfallholz	„	4	20	„	5	—	„ „
Scheitholz hart	„	15	—	„	16	—	ab Lager
Scheitholz weich	„	13	20	„	14	—	„ „
Prügelholz hart	„	13	20	„	14	—	„ „
Prügelholz weich	„	11	50	„	12	20	„ „
Ast- und Abfallholz	„	9	50	„	10	20	„ „
Steinkohle I. Qualität . . .	1 Korzec	11	—	1 Pud	1	90	
Steinkohle II. Qualität . . .	„	6	—	„	1	10	
Koks	„	8	50	„	1	50	
Petroleum	1 Pud	11	40	1 Pf.-1/2 Quart	—	34	
Paraffinzünder				1 Sch.	—	14	
Schwedische Zünder . . .				„	—	10	
Paraffinkerzen				1 Pfund	2	80	
Seife	„	70	—	„	2	—	
Kristallsoda	„	6	50	„	—	20	
Waschpulver	„	33	50	„	1	—	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs: 1 Rubel = 3 K 35 h.

Zur Beachtung!

Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht oder verleugnet, oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollten, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 (Verordnungsblatt — Bl. IX, Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

K. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Nr. 253-17. — Buchdruckerei des Kreis-Komdos Kielce.